

Perner | Spitzer | Kodek

# Bürgerliches Recht

➤ Lernen ● Üben ◀ Wissen

4. Auflage

# Bürgerliches Recht

↳ Lernen    ⦿ Üben    ↶ Wissen

VON

**Dr. Stefan Perner**

Universitätsprofessor an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt

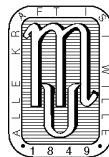
**Dr. Martin Spitzer**

Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien

**Dr. Georg Kodek, LL.M.**

Hofrat des Obersten Gerichtshofes  
Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien

**4. Auflage**



Wien 2014

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

**Zitiervorschlag:** *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>4</sup> (2014) ...

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

**Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot**

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-11254-7

© 2014 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien  
Telefon: (01) 531 61-0  
E-Mail: [verlag@MANZ.at](mailto:verlag@MANZ.at)  
[www.manz.at](http://www.manz.at)  
Satz: Zehetner Ges. m. b. H., A-2105 Oberrohrbach

# Vorwort zur 4. Auflage

Dass der **Perner/Spitzer/Kodek** zum **Bestseller** werden würde, konnte beim Erscheinen der ersten Auflage 2007 niemand ahnen. Offensichtlich war die Einschätzung aber richtig, dass großer Bedarf für ein modernes Lehrbuchkonzept besteht, das verständliche und leserfreundliche Information zum Bürgerlichen Recht bietet.

## Erfolgsrezept

Das **Erfolgsrezept des P/S/K** bleibt daher unverändert: Wir wissen aus Erfahrung, woran Prüfungen scheitern und bewahren unsere Leser davor, den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen. Studierende und Kandidaten der Berufsprüfungen (Rechtsanwaltschaft, Richteramt, Notariat) schätzen die Qualität der Erklärungen, die Anschaulichkeit der Stoffvermittlung und dass Wichtiges von Unwichtigem unterschieden wird. Wir vertiefen uns daher nicht in die Frage, ob „was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat“, im Zweifel geliehen oder geschenkt ist (§ 1247 ABGB). Der P/S/K vermittelt stattdessen das **privatrechtliche Handwerkszeug**, um im Studium sowie im juristischen Berufsalltag zu bestehen.

## 4. Auflage

Ein Lehrbuch ist nur gut, wenn es aktuell ist. Das ist der P/S/K zwar stets, weil wir wichtige Gesetzesänderungen aufbereiten und im Rahmen von Updates auf [studium.manz.at](http://studium.manz.at) elektronisch zur Verfügung stellen. Weitreichende Novellen aus jüngerer Zeit – vor allem im Familien- und Verbraucherrecht – ließen allerdings eine Neuauflage notwendig erscheinen, um die Neuerungen in das didaktische Gesamtkonzept des Buches einzupassen. Der P/S/K ist damit auf dem **Stand Anfang 2015** und weist schon auf bevorstehende gesetzgeberische Entwicklungen hin.

## Danke

Bei der Erstellung dieser Auflage wurden wir vielfältig unterstützt. Neben *Reinhard Pesek*, der uns manche Hinweise gegeben hat, sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nennen, insbesondere *Maximilian Brunner* (AAU), *Sonja Kamilarov* (WU), *Heinz Kranzer* (WU), *Christof Paulsen* (AAU), *Maria Raimund* (AAU), *Julian Ring* (WU) und *Andrea Schwangler* (WU). Ihnen allen danken wir ebenso wie *Katharina Irschik* vom Verlag Manz für die hervorragende Unterstützung.

## Kontakt

Wir freuen uns über Kritik und Verbesserungsvorschläge. Sie können uns per E-Mail unter [psk@manz.at](mailto:psk@manz.at) erreichen.

Wien/Klagenfurt, im September 2014

*Stefan Perner  
Martin Spitzer  
Georg Kodek*



## Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

Neuer Mitautor

Mit **Georg Kodek** konnte ein Mitautor gewonnen werden, der nicht nur seine Erfahrungen als Universitätsprofessor beim Aufbau des Wirtschaftsrechtsstudiums an der Wirtschaftsuniversität in Wien (WU), sondern aufgrund seiner Tätigkeit als Richter des Obersten Gerichtshofs auch verstärkten Praxisbezug einbringt.

Ziel

Der **Perner/Spitzer/Kodek** soll Ihnen helfen zu verstehen, was das Bürgerliche Recht ausmacht. Sie sollen damit lernen, was wichtig ist und warum. Wir verzichten daher auch weiterhin auf die Erörterung von Spezialproblemen, die selbst Fachleute nachschlagen müssen: Wer sich Aufschluss darüber erhofft, ob sich in waldigen Gegenden Weiderechte auch auf Ziegen erstrecken (§ 499), wird enttäuscht. Wer hingegen ein privatrechtliches Handwerkszeug will, mit dem er Probleme erkennen, verstehen und lösen kann, für den haben wir dieses Buch geschrieben. (...)

Wien, im September 2008

*Stefan Perner  
Martin Spitzer  
Georg Kodek*

## Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Ein neues Lehrbuch für das Bürgerliche Recht muss zuerst die Frage beantworten: wozu?

Umfang und Komplexität des Bürgerlichen Rechts machen es für Anfänger schwer, den Stoff zu durchschauen. Gelernt werden Details, Prüfungen scheitern aber an Grundsätzlichem. Man muss also wissen, was wichtig ist und warum.

Dafür wurde dieses Buch geschrieben. Wer sich davon Aufschluss über die Rechtsfolgen des Honigraubs durch fremde Bienen erhofft (§ 383 ABGB) oder das Schicksal von Inseln, die in der Mitte eines Gewässers entstehen (§ 407 ABGB), wird enttäuscht. Vielmehr sollen Sie damit ein zivilrechtliches Gespür und Instrumentarium entwickeln, mit dem Sie Probleme erkennen und Fälle lösen können. (...)

Wien, im August 2007

*Stefan Perner  
Martin Spitzer*



# Inhalt

<b>Vorwort zur 4. Auflage</b> .....	III
<b>Aus dem Vorwort zur 1. Auflage/Aus dem Vorwort zur 2. Auflage</b> .....	V
<b>1 Einführung in das Privatrecht</b> .....	1
1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen .....	3
1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre) .....	11
1.3 Privatrechtssubjekte .....	
Kapitel 1: Rechtsfähigkeit .....	19
Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte .....	23
Kapitel 3: Handlungsfähigkeit .....	27
<b>2 Zustandekommen von Verträgen</b> .....	37
2.1 Grundsätze des Vertragsrechts .....	
Kapitel 1: Privatautonomie .....	39
Kapitel 2: Schranken der Privatautonomie .....	41
2.2 Rechtsgeschäftslehre .....	
Kapitel 1: Willenserklärungen .....	48
Kapitel 2: Vertragsabschluss .....	56
Kapitel 3: Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	67
2.3 Inhaltliche Mängel des Vertrages .....	
Kapitel 1: Grundlagen .....	73
Kapitel 2: Die anfängliche Unmöglichkeit .....	76
Kapitel 3: Gesetz- und Sittenwidrigkeit .....	81
Kapitel 4: Willensmängel .....	89
Kapitel 5: Verbraucherschutz .....	102
Kapitel 6: Folgen der Nichtigkeit/Beseitigung des Vertrages .....	114
2.4 Vertragsabschluss durch Dritte (Stellvertretung) .....	
Kapitel 1: Grundlagen .....	120
Kapitel 2: Voraussetzungen der Stellvertretung .....	124
Kapitel 3: Besonders: Die Vertretungsmacht .....	127
Kapitel 4: falsa procuratio (Scheinvertretung) .....	139
Kapitel 5: Abgrenzungen .....	143
<b>3 Grundlagen des Schuldrechts</b> .....	147
3.1 Das Schuldverhältnis: Entstehung und Inhalt .....	149
3.2 Leistungsstörungen .....	
Kapitel 1: Grundlagen .....	158
Kapitel 2: Nachträgliche Unmöglichkeit .....	163
Kapitel 3: Verzug .....	171
Kapitel 4: Gewährleistung .....	181
Kapitel 5: laesio enormis .....	199
Kapitel 6: Insolvenz .....	201
3.3 Beendigung des Schuldverhältnisses .....	
Kapitel 1: Erlöschen der Schuld .....	205
Kapitel 2: Verjährung .....	215



<b>4 Vertragliche Schuldverhältnisse</b> .....	221
4.1 Die Vertragstypen des ABGB	
Kapitel 1: Grundlagen .....	223
Kapitel 2: Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten .....	226
4.2 Veräußerungsverträge	
Kapitel 1: Kauf und Tausch .....	229
Kapitel 2: Schenkung .....	238
4.3 Gebrauchsüberlassungsverträge	
Kapitel 1: Bestandvertrag .....	243
Kapitel 2: Leihe .....	254
Kapitel 3: Kreditverträge .....	256
Kapitel 4: Leasing .....	260
4.4 Dienstleistungsverträge	
Kapitel 1: Werkvertrag .....	264
Kapitel 2: Verwahrung .....	274
Kapitel 3: Auftrag .....	277
<b>5 Schadenersatzrecht</b> .....	281
5.1 Grundlagen	
Kapitel 1: Schadenersatz als „Ausnahme“ .....	283
Kapitel 2: Funktionen des Schadenersatzrechts .....	286
5.2 Verschuldenshaftung nach ABGB	
Kapitel 1: Grundlagen .....	288
Kapitel 2: Schaden .....	293
Kapitel 3: Verursachung (Kausalität) .....	302
Kapitel 4: Rechtswidrigkeit .....	308
Kapitel 5: Verschulden .....	319
Kapitel 6: Haftung für fremdes Verhalten .....	325
Kapitel 7: Vertrags- und Deliktshaftung .....	332
5.3 Spezielle Haftungstatbestände	
Kapitel 1: Spezialbestimmungen im ABGB .....	338
Kapitel 2: Haftung bei hoheitlichem Handeln .....	344
Kapitel 3: Staatshaftung .....	347
Kapitel 4: Providerhaftung nach dem E-Commerce-Gesetz .....	349
5.4 Gefährdungshaftung	
Kapitel 1: Grundlagen .....	352
Kapitel 2: Produkthaftung .....	354
Kapitel 3: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht .....	361
<b>6 Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag</b> .....	365
6.1 Bereicherungsrecht	
Kapitel 1: Grundlagen .....	367
Kapitel 2: Leistungskonditionen .....	370
Kapitel 3: Bereicherung in sonstiger Weise .....	377
Kapitel 4: Inhalt des Bereicherungsanspruchs .....	382
6.2 Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 ff)	
Kapitel 1: Grundlagen .....	392
Kapitel 2: Arten der Geschäftsführung .....	395
<b>7 Sachenrecht</b> .....	399
7.1 Grundlagen	
Kapitel 1: Regelungsprinzipien .....	401
Kapitel 2: Sache .....	406
7.2 Besitz	
Kapitel 1: Grundlagen .....	415

Kapitel 2: Qualifikationen des Besitzes	422
Kapitel 3: Besitzschutz	425
<b>7.3 Eigentum</b>	
Kapitel 1: Begriff, Bedeutung und Schutz	431
Kapitel 2: Miteigentum	437
Kapitel 3: Eigentumserwerb	443
Kapitel 4: Eigentumsvorbehalt	455
<b>7.4 Grundbuch</b>	
Kapitel 1: Funktion und Aufbau	460
Kapitel 2: Grundprinzipien	463
Kapitel 3: Eintragungsarten	467
<b>7.5 Pfandrecht</b>	
Kapitel 1: Grundlagen	471
Kapitel 2: Pfandrechtserwerb	475
Kapitel 3: Rechtsposition des Pfandgläubigers	481
Kapitel 4: Hypothek: Pfandrecht an Liegenschaften	485
Kapitel 5: Andere Sicherungsmittel	489
<b>7.6 Weitere Sachenrechte</b>	
Kapitel 1: Servitut und Reallast	493
Kapitel 2: Baurecht	497
<b>8 Familienrecht</b>	499
<b>8.1 Grundlagen</b>	501
<b>8.2 Ehe, Partnerschaft, Lebensgemeinschaft</b>	
Kapitel 1: Eheschließung	503
Kapitel 2: Ehwirkungen: Rechte und Pflichten der Ehegatten	507
Kapitel 3: Scheidung: Auflösung der Ehe	515
Kapitel 4: Scheidung: Rechtsfolgen	522
Kapitel 5: Eingetragene Partnerschaft	529
Kapitel 6: Lebensgemeinschaft	532
<b>8.3 Kindschaftsrecht</b>	
Kapitel 1: Abstammung	534
Kapitel 2: Obsorge	540
Kapitel 3: Unterhalt	546
Kapitel 4: Adoption	551
Kapitel 5: Patchwork-Familien	554
<b>9 Erbrecht</b>	559
<b>9.1 Grundlagen</b>	561
<b>9.2 Gesetzliche Erbfolge</b>	
Kapitel 1: Anwendungsbereich und Regelungsprinzipien	565
Kapitel 2: Parentelensystem	567
Kapitel 3: Erbrecht bei Adoption	575
Kapitel 4: Ehegattenerbrecht	578
Kapitel 5: Anrechnung auf den Erbteil	582
Kapitel 6: Sondererbfolgen	586
<b>9.3 Gewillkürte Erbfolge</b>	
Kapitel 1: Letztwillige Verfügungen: Errichtung, Widerruf	590
Kapitel 2: Letztwillige Verfügungen: Auslegung, Anfechtung	595
Kapitel 3: Vermächtnisse	599
Kapitel 4: Letztwillige Verfügungen: Gestaltungsmöglichkeiten	602
Kapitel 5: Vereinbarungen auf den Todesfall	608
<b>9.4 Pflichtteilsrecht</b>	
Kapitel 1: Grundlagen	612
Kapitel 2: Pflichtteilsberechnung	621

9.5 Erbschaftserwerb und Rechtsstellung des Erben	
Kapitel 1: Erbschaftserwerb	628
Kapitel 2: Rechtsstellung des Erben	631
<b>10 Mehrpersonalität</b>	633
Kapitel 1: Abtretung (Zession, Gläubigerwechsel)	635
Kapitel 2: Änderungen auf Schuldnerseite	645
Kapitel 3: Bürgschaft	649
Kapitel 4: Garantie	654
Kapitel 5: Anweisung und Vertrag zugunsten Dritter	659
Kapitel 6: Drittfinanzierte Verträge	668
Kapitel 7: Mehrheiten von Schuldnern und Gläubigern	674
<b>11 Internationale Bezüge des Privatrechts</b>	679
11.1 Grundlagen	681
11.2 UN-Kaufrecht	
Kapitel 1: Regelungsgegenstand	686
Kapitel 2: Materielles Vertragsrecht	689
11.3 Internationales Privatrecht (IPR)	
Kapitel 1: Grundlagen	695
Kapitel 2: Vertragliche Schuldverhältnisse	701
Kapitel 3: Außervertragliche Schuldverhältnisse	708
Kapitel 4: Sachenrecht	711
Kapitel 5: Familienrecht	713
Kapitel 6: Erbrecht	719
<b>Register</b>	725
Paragrafenregister	727
Sachregister	741

# 1

## Einführung in das Privatrecht

Das Privatrecht hat Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern zum Gegenstand. Dieser Teil gibt einen Überblick über Struktur, Aufgabe und Aufbau des Privatrechts sowie die verschiedenen Privatrechtssubjekte. Außerdem behandelt er die privatrechtliche Methodenlehre. Es geht darum,

- wie das Privatrecht von anderen Materien abzugrenzen ist (öffentliches Recht, IPR, Verfahrensrecht),
- aus welchen Teilen es besteht (Bürgerliches Recht, Sonderprivatrechte),
- wie das Bürgerliche Recht aufgebaut ist (Pandektensystem),
- welche Privatrechtsquellen es gibt (Gesetze, EU-Recht),
- wie man sie auslegt und wie man mit unvollständigen Gesetzen umgeht,
- welche Privatrechtssubjekte es gibt und wie sie sich am Rechtsverkehr beteiligen können,
- welche Rechte aus der Menschenwürde folgen (Persönlichkeitsrechte).

Dieser Teil umfasst folgende Abschnitte:

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen	3
1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)	11
1.3 Privatrechtssubjekte	
Kapitel 1: Rechtsfähigkeit	19
Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte	23
Kapitel 3: Handlungsfähigkeit	27



# 1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

## Lernen

### Privatrecht und öffentliches Recht

Das Privatrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, der **Rechtsbeziehungen** zwischen den **Bürgern** (Privatrechtssubjekten) zum Gegenstand hat. Diese Rechtsbeziehungen können vielfältig sein.

Zum Privatrecht gehören der Kauf einer Semmel beim Bäcker; der Kauf einer börsennotierten AG; die Miete einer Wohnung; die Errichtung eines Hauses durch einen Baumeister; die Benützung der Straßenbahn; die Beschädigung eines Autos bei einem Autounfall; die Durchführung einer Operation durch einen Chirurgen; die Eheschließung; die Zahlung von Unterhalt an ein Kind etc.

Abgrenzung öR – PR

Das Privatrecht wird traditionell vom öffentlichen Recht abgegrenzt. Es bestehen allerdings **keine rechtstheoretischen Unterschiede**: Gesetz ist Gesetz. Die Abgrenzung erfolgt daher danach, ob ein mit Hoheitsgewalt (**imperium**) ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung hoheitlicher Befugnisse auftritt (dann öffentliches Recht). Im öffentlichen Recht sind Rechtsbeziehungen meist durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis der Beteiligten gekennzeichnet, im Privatrecht herrscht hingegen grundsätzlich **Gleichrangigkeit**.

Die Rechtsordnung knüpft an die Qualifikation einer Materie als Privatrecht bestimmte Rechtsfolgen, sodass die im Detail umstrittene Abgrenzung notwendig ist:

Gerichte –  
Verwaltungsbehörden

- Privatrechtssachen gehören vor die **Gerichte**, während das öffentliche Recht von Verwaltungsbehörden vollzogen wird (§ 1 JN, Art 6 EMRK).

Gesetzgebungs-  
kompetenz

- In Privatrechtssachen hat der Bund die **Gesetzgebungskompetenz** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).

Schadenersatzrecht

- Wird der Staat privatrechtlich tätig (Kauf von Radiergummis, Bau einer Schule), haftet er nach allgemeinem Schadenersatzrecht. Wird er hingegen bei Vollziehung der Gesetze (also öffentlich-rechtlich) tätig, haftet er nach dem **Amtshaftungsgesetz** (AHG).

Ein und derselbe Vorgang kann sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Rechtswirkungen auslösen.

Verletzt Maria im Zuge einer Schlägerei Reinhard, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Marias (§ 83 StGB; öffentliches Recht) genauso denkbar wie ein Schadenersatzanspruch des Reinhard gegen Maria (Privatrecht). Wer unerlaubt Abwässer in ein Gewässer leitet, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, genauso kann der Eigentümer des Gewässers privatrechtlich gegen ihn vorgehen (Schadenersatz, Unterlassung).

## Einteilung des Privatrechts

Privatrecht =  
Zivilrecht  
(Bürgerliches Recht)  
+ Sonderprivatrechte

Innerhalb des Privatrechts unterscheidet man das **allgemeine Privatrecht** von den Sonderprivatrechten. Das allgemeine Privatrecht wird als „Zivilrecht“ oder „Bürgerliches Recht“ bezeichnet, es hat Rechtsverhältnisse zum Gegenstand, die für jedermann bedeutsam werden können. Die **Sonderprivatrechte** haben sich im Lauf der Zeit vom allgemeinen Privatrecht emanzipiert, sie enthalten besondere Vorschriften für einen bestimmten Personenkreis oder spezielle Sachgebiete.

Sonderprivatrechte sind vor allem:

Arbeitsrecht

- **Arbeitsrecht:** Regelungen über die Rechtsbeziehung zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer**. Dabei handelt es sich zwar um eine privatrechtliche Rechtsbeziehung aufgrund eines Vertrages, mit der Zeit hat sich aber herausgestellt, dass die typische „persönliche Abhängigkeit“ des Arbeitnehmers eine Vielzahl eigener Regelungen erforderlich macht.

Die Bestimmungen über den Urlaubsanspruch, die Entgeltfortzahlung, die Einrichtung von Betriebsräten usw.

Unternehmensrecht

- **Unternehmensrecht:** das Sonderprivatrecht von **Unternehmern** und des unternehmerischen Rechtsverkehrs. Die Professionalität und Organisation, mit der Geschäftsleute am Privatrechtsverkehr teilnehmen, erfordern eigene Regeln (§§ 343 ff UGB).
- Weitere wichtige Sonderprivatrechte sind das **Gesellschaftsrecht** und das **Versicherungsvertragsrecht**.

Soweit die Sonderprivatrechte keine besonderen Vorschriften enthalten, müssen die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Das Bürgerliche Recht ist daher die Grundlage der Sonderprivatrechte.

Die arbeitsrechtlichen Gesetze enthalten zahlreiche vertragsrechtliche Vorschriften, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen oder sie konkretisieren. Über den Vertragsabschluss finden sich aber keine Sonderbestimmungen, so dass die allgemeinen Grundsätze des ABGB über den Abschluss von Verträgen auch für den Arbeitsvertrag gelten. Dass ein Geschäftsunfähiger keinen gültigen Arbeitsvertrag abschließen kann, ergibt sich daher nicht aus dem Arbeitsrecht, sondern aus dem ABGB.

## Einteilung des Bürgerlichen Rechts

Die Rechtswissenschaft teilt das Bürgerliche Recht nach Sachgebieten in fünf Teile auf:

- |                  |   |
|------------------|---|
| Allgemeiner Teil | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Der <b>Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts</b> ist „Sammelbecken“ für zivilrechtliche Fragestellungen, die keinem der anderen vier Teile zur Gänze zugeordnet werden können. Im Allgemeinen Teil finden sich die privatrechtliche Methodenlehre, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, das Recht des Vertragsabschlusses, das Stellvertretungsrecht und die Verjährung. All diese Fragen sind nicht bloß in einem, sondern in mehreren der weiteren vier Teile von Bedeutung.</li> </ul> |
| Schuldrecht      | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Das <b>Schuldrecht</b> regelt die Frage, wann eine Person einer anderen zu einer Leistung verpflichtet ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Man differenziert im Schuldrecht weiter danach, ob sich die Verpflichtung zu einer Leistung aus einem Rechtsgeschäft (Vertrag) oder schon aufgrund des Gesetzes ergibt (Schadenersatzrecht, Bereicherungsrecht).</li> </ul>  |
| Sachenrecht      | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Das <b>Sachenrecht</b> („Recht der <b>Güterzuordnung</b>“) regelt die Zuordnung von Rechten an körperlichen Sachen (zB Eigentum, Pfandrecht). Zur Unterscheidung von Schuld- und Sachenrecht siehe am Anfang des Kapitels über das Sachenrecht.</li> </ul>   |
| Erbrecht         | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Das Erbrecht behandelt die Frage, wer die Rechte und Pflichten eines Verstorbenen übernimmt (<b>Rechtsnachfolge</b>). Geregelt wird, wer Erbe wird, wie man Erbe wird, wer vom Verstorbenen bedacht werden muss (Pflichtteilsrecht), wer in welchem Umfang für Verbindlichkeiten des Verstorbenen haftet etc.</li> </ul>   |
| Familienrecht    | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Das Familienrecht behandelt die rechtlichen Konsequenzen von <b>Verwandtschaft, Ehe und Partnerschaft</b>. Geregelt sind die Rechte und Pflichten von Ehegatten und eingetragenen Partnern sowie zwischen Eltern und Kindern (Unterhalt), die Adoption etc.</li> </ul>   |
| Pandektensystem  | <p>Diese Fünfteilung bezeichnet man als <b>Pandektensystem</b>. Dieses System der Gliederung des Bürgerlichen Rechts wurde im 19. Jahrhundert insb von <i>Heise</i>, einem Rechtsgelehrten, entwickelt. Benannt wurde es nach den „Pandekten“, dem griechischen Ausdruck für die „Digesten“, eine Sammlung von Schriften römischer Juristen, die großen Einfluss auf die Entwicklung des Privatrechts hatte.</p>  |

## Rechtsquellen des Bürgerlichen Rechts

- |                      |  |
|----------------------|--|
| ABGB + Sondergesetze | <p>Stammgesetz des Zivilrechts ist das auf <i>Franz von Zeiller</i> zurückgehende <b>Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch</b> (ABGB). Es ist eine weiterentwickelte Fassung des von <i>Karl Anton von Martini</i> stammenden, bereits stark naturrechtlich geprägten Urentwurfes aus 1797 und wurde am 1. 1. 1812 in Kraft gesetzt. Das ABGB wurde wiederholt novelliert, unter anderem in den drei großen Teilnovellen 1914–1916, in denen es modernisiert und an das deutsche BGB aus dem Jahr 1900 angepasst wurde. Daneben traten viele Sondergesetze, die in bestimmten Gebieten sehr bedeutsam sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● EheG und EPG</li> <li>● Mietrechtsgesetz (MRG)</li> <li>● Wohnungseigentumsgesetz (WEG)</li> <li>● Amtshaftungsgesetz (AHG): schadenersatzrechtliche Spezialregeln für Schädigungen durch den Staat bei Vollziehung der Gesetze</li> <li>● Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) über die Ersatzpflicht für Schäden, die Organe ihrem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze zufügen</li> <li>● Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) über den Ersatz von Schäden, die ein Dienstnehmer seinem Dienstgeber oder Dritten bei Erbringung seiner Arbeitsleistung zufügt</li> </ul> |
|----------------------|--|



- Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht-Gesetz (EKHG): verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Eisenbahnen und Kraftfahrzeuge
- Produkthaftungsgesetz (PHG)
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
- Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)
- Verbraucherkreditgesetz (VKrG)
- E-Commerce-Gesetz (ECG): vertrags- und schadenersatzrechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

EU-Richtlinien

Zahlreiche Bestimmungen des ABGB und der Sondergesetze wurden zwar vom österreichischen Gesetzgeber verabschiedet, basieren aber nicht auf seiner autonomen Entscheidung. Das ist vor allem dann der Fall, wenn **Richtlinien** (RL) der **Europäischen Union** existieren. „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Allerdings sind RL – auch im Privatrecht – meist inhaltlich so genau und detailliert, dass der Mitgliedstaat nur einen sehr geringen Gestaltungsspielraum hat. Der nationale Gesetzgeber entscheidet sich dann oft dafür, der Richtlinie durch Schaffung eines Sondergesetzes zu entsprechen.

Einige bedeutende Beispiele aus dem Privatrecht: Das PHG basiert auf der Produkthaftungs-RL, das Verbraucherkreditgesetz auf der Verbraucherkredit-RL, das FAGG auf der Verbraucherrechte-RL, das KSchG setzt ebenfalls zahlreiche verbraucherschutzrechtliche RL um (Verbraucherrechte-RL, Pauschalreiserecht, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Teilweise konnte der Gesetzgeber nichts anderes machen, als die Anordnungen der RL wörtlich zu wiederholen.

Die meisten privatrechtlichen Regeln sind auf das Verbraucherrecht beschränkt, was an der engen Handlungskompetenz der EU liegt (siehe Art 114 AEUV und Art 169 AEUV). Der Europäische Gesetzgeber neigt aber dazu, ihrem Sinn nach allgemeine Regeln in Verbraucherschutz-RL zu packen. Österreich entscheidet sich bei der Umsetzung daher oft dafür, die europarechtlichen Regeln nicht einfach in einem Sondergesetz für Verbraucher zu transformieren, sondern in ihrem Anwendungsbereich dadurch zu erweitern, dass man sie im ABGB umsetzt. Im Sondergesetz finden sich dann nur Anpassungen, die spezifisch für das Verbraucherrecht relevant sind, sowie die Anordnung, dass die ABGB-Regelung für Verbraucher zwingend ist.

Paradebeispiel ist die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL. Der Gesetzgeber hat die RL für eine Totalreform des österreichischen Gewährleistungsrechts in den §§ 922 ff genutzt. In § 9 KSchG findet sich die Anordnung, dass diese Bestimmungen für Verbraucher zwingend sind. Die §§ 8, 9a KSchG enthalten Modifikationen des Gewährleistungsrechts für Verbraucherverträge.

EU-Verordnungen

Das Unionsrecht wirkt allerdings manchmal auch unmittelbar auf das Privatrecht ein. Das ist der Fall, wenn der Europäische Gesetzgeber eine **Verordnung** (VO) erlässt. Ein solcher Rechtsakt „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ (Art 288 Abs 2 AEUV). Es bedarf anders als bei RL keiner Umsetzung.

Im materiellen Privatrecht finden sich kaum Beispiele, anders hingegen im Internationalen Privatrecht. Die Rom-VO zum Internationalen Privatrecht enthalten unmittelbar anwendbares Kollisionsrecht, der Richter muss sie anwenden, jeder kann sich in einem Rechtsstreit darauf berufen.

nationale  
Verordnungen

Mit EU-Verordnungen nicht verwechselt werden dürfen nationale Verordnungen, die im Stufenbau unter den Gesetzen stehen. Auch sie können privatrechtlich bedeutsame Regeln enthalten, wenngleich das eher selten der Fall ist.

Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler sieht Höchstgrenzen für Provisionen vor. Auch Inkassokosten werden durch eine Verordnung begrenzt. Wird mehr bezahlt als zulässig, so kann das zu viel Bezahlte zurückgefordert werden. Die Verordnungen haben also Auswirkung auf die privatrechtliche Vereinbarung.

Verträge als individuelle  
Rechtsquellen

Verträge sind ebenfalls Rechtsquellen, weil die daran beteiligten Personen sich an die aus dem Vertrag entspringenden Pflichten halten müssen. Bei Verträgen handelt es sich aber nicht um generelle, sondern um individuelle Rechtsquellen, weil sie eben nur die daran Beteiligten, nicht aber Dritte binden.

## Im Besonderen: Das ABGB

Das seit 1812 geltende ABGB stammt aus einer Zeit, zu der man die Fünfteilung des Zivilrechts nach dem „Pandektensystem“ noch nicht kannte.

Aufbau:  
Institutionensystem

Das ABGB folgt daher dem älteren (unpraktischen) **Institutionensystem**, das von einer Aufteilung des Stoffes in Personen- und Sachenrecht ausgeht (§ 14). Dementsprechend besteht das ABGB aus folgenden Teilen:

Personenrecht

- Erster Teil: „Von dem Personenrechte“; in diesem Teil finden sich im Wesentlichen die familienrechtlichen Teile des ABGB sowie Bestimmungen über die Rechts- und die Geschäftsfähigkeit.

Sachenrecht

- Zweiter Teil: „Von dem Sachenrechte“; in diesem Teil finden sich das Sachenrecht nach heutigem Verständnis, das Erbrecht und große Teile des Schuldrechts.

„gemeinschaftliche  
Bestimmungen“

- Dritter Teil: „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“; in diesem Teil finden sich Teile des Schuldrechts, die Verjährung und die Ersitzung.

Sachbegriff des ABGB ≠  
moderner Sachbegriff

Das ABGB geht damit von einem sehr weiten Vermögens- und **Sachbegriff** aus. Das belegt die Überschrift zu § 859. Wo das ABGB von „persönlichen“ Sachenrechten spricht, ist eigentlich ein schuldrechtlicher Anspruch gemeint!

Dieser Besonderheit muss man sich bewusst sein, wenn man mit dem ABGB arbeitet. Der Sachbegriff des ABGB (§ 285, „alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient“) ist weiter als das heutige Sachenrecht, das sich mit körperlichen Sachen beschäftigt.

Wenn § 938 bestimmt, dass ein „Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird“, Schenkung heißt, so darf man daraus nicht schließen, dass nur körperliche Sachen (ein Auto, ein Grundstück) verschenkt werden können. Vielmehr kann jeder Vermögenswert nach dem Verständnis des ABGB Gegenstand einer Schenkung sein, auch ein „persönliches Sachenrecht“, also eine Forderung. Dasselbe gilt für den Bereicherungsanspruch nach § 1041; wenn dort von der Verwendung einer „Sache“ zum Nutzen eines anderen gesprochen wird, so ist dies nicht auf körperliche Sachen zu beschränken: Einem Bereicherungsanspruch nach § 1041 ist etwa auch ausgesetzt, wer unerlaubt ein fremdes Immaterialgüterrecht verwendet/verletzt (eine Marke, ein Patentrecht, ein Urheberrecht).

## Internationales Privatrecht

Privatrechtsfälle mit  
Auslandsbezug

Im Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht wird auch das Internationale Privatrecht (IPR) gelehrt. Es beschäftigt sich mit Fällen mit **Auslandsbezug** und regelt die Frage, nach welchem nationalen Privatrecht solche Fälle zu beurteilen sind.

Ein Niederländer stößt auf einer Skipiste in Tirol mit einem Österreicher zusammen und verletzt ihn. Wird nach österreichischem oder niederländischem Schadenersatzrecht entschieden, ob und wie viel Ersatz der Österreicher bekommt? Ein Österreicher und ein Deutscher geraten auf Mallorca in eine Schlägerei. Der Deutsche klagt den Österreicher in Österreich wegen einer Körperverletzung auf Schadenersatz. Österreichisches, deutsches oder spanisches Recht?

nationale  
Verweisungsnormen:  
welches Privatrecht ist  
anwendbar?

Der Begriff des Internationalen Privatrechts ist irreführend, weil es sich weder um materielles Privatrecht, noch um internationales Recht (im Sinne von Völkerrecht) handelt. Es handelt sich vielmehr um **Verweisungsnormen**, die bloß das Privatrecht eines bestimmten Staates zur Lösung einer Frage berufen. Ursprünglich hatte jeder Staat ein eigenes „Internationales Privatrecht“. Ist eine Privatrechtssache bei einem österreichischen Gericht anhängig, so klärt das österreichische IPR, nach welcher Privatrechtsordnung die Frage entschieden wird. Wird die Frage vor einem deutschen Gericht anhängig gemacht, so ist deutsches Internationales Privatrecht maßgebend usw. Das ist zwar grundsätzlich immer noch so, wie das österreichische IPRG zeigt, allerdings werden heute große Bereiche des IPR (vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, Teile des Familien- und Erbrechts) durch unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen geregelt.

Zum Internationalen Privatrecht siehe Abschnitt 11.3.

## Zivilverfahrensrecht

Durchsetzung des  
Privatrechts

Das Zivilverfahrensrecht ist die notwendige Ergänzung zum materiellen Privatrecht. Es regelt die **Durchsetzung privatrechtlicher Rechte** und Pflichten. Das materielle Recht wäre ohne das Prozessrecht zahnlos. Das Prozessrecht steht somit gleichsam hinter dem materiellen Recht.

Daniel kauft von Therese einen Gebrauchtwagen um 20.000. Die Zahlungspflicht Daniels ergibt sich aus dem materiellen Bürgerlichen Recht. Zahlt Daniel zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, kann die Pflicht mit den Mitteln des Zivilverfahrensrechts durchgesetzt werden.

ordentliche Gerichte

Während öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten in erster Instanz vor den Verwaltungsbehörden durchgesetzt werden, findet die Durchsetzung von privatrechtlichen Verpflichtungen stets vor **Gerichten** statt. Die Geltendmachung erfolgt grundsätzlich mit Klage oder Antrag, die Entscheidung darüber mit **Urteil** oder Beschluss.

Wer im Halteverbot parkt, verstößt gegen ein öffentlich-rechtliches Gebot, sein Fehlverhalten wird von den Verwaltungsbehörden sanktioniert. Zunächst erhält man ein Strafmandat (Bescheid). Folgt man der darin enthaltenen Verhaltensanordnung nicht, so wird das Verhalten zwangsweise durchgesetzt. Therese muss gegen Daniel hingegen bei Gericht eine Klage einbringen und ein Urteil erwirken. Folgt Daniel der im Urteil enthaltenen Verhaltensanordnung nicht, kann sie wiederum gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um ihre Rechte durchzusetzen (Exekution).

Gerichtsentscheidungen  
≠ Gesetzeskraft

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass öffentliches Recht in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird, ist das schwere Strafrecht, für das Gerichte zuständig sind (gerichtliches Strafrecht, Kriminalstrafrecht). Eine gerechte Entscheidungsfindung, die in diesen Fällen besonders wichtig ist, ist nämlich nur gewährleistet, wenn der Entscheidende unabhängig ist. Diese Freiheit haben Richter, weil sie weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar sind, nicht aber weisungsgebundene Verwaltungsbeamte. Deshalb entscheiden in zweiter Instanz auch im öffentlichen Recht unabhängige Verwaltungsgerichte und sind auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) unabhängige Gerichte.

Als wichtiger Grundsatz richterlicher Entscheidungsfindung ist festzuhalten: Der Richter ist nur an das Gesetz gebunden. Vorangegangene gerichtliche Entscheidungen (**Präjudizien**) entfalten keine über den entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung. Sie haben keine Gesetzeskraft (§ 12). Der Richter ist daher in einer späteren Rechtssache weder an seine eigene frühere Entscheidung noch an eine frühere Entscheidung einer höheren Instanz gebunden. Die ständige Rechtsprechung des OGH und der OLG hat aber natürlich faktisch große Bedeutung. Ein Richter wird von ihr nicht grundlos abweichen, da sein Urteil sonst im Instanzenzug aufgehoben werden würde.

BG  
LG  
OLG  
OGH

In Österreich gibt es Bezirksgerichte (BG), Landesgerichte (LG), Oberlandesgerichte (OLG) und den Obersten Gerichtshof (OGH). Für manche sonderprivatrechtlichen Streitigkeiten sind sogar eigene Gerichte (Arbeits- und Sozialgericht, BG für Handelssachen, Handelsgericht) eingerichtet. Erste Instanz, also das Gericht, bei dem die Klage oder der Antrag einzubringen ist, ist grundsätzlich das (örtlich zuständige) BG oder LG. Vor das BG gehören mit 1. 1. 2015 Streitigkeiten, bei denen der Streitwert € 20.000, ab 2016 solche, bei denen der Streitwert € 25.000 nicht übersteigt, weiters viele familienrechtliche Angelegenheiten und Bestandstreitigkeiten über unbewegliche Sachen (§ 49 JN). Gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines BG oder LG kann man Rechtsmittel (an das LG oder OLG) erheben.

Zum OGH, der die oberste Instanz in zivil- (und straf-)rechtlichen Angelegenheiten ist, kommt man allerdings nur ausnahmsweise. Allgemein gesprochen steht ein Rechtszug an den OGH nur bei **Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung** offen (§ 502 ZPO).

Der OGH entscheidet im Regelfall in einfachen Senaten von fünf Richtern. Wurde eine grundsätzliche Rechtsfrage in der Judikatur des OGH unterschiedlich beantwortet oder möchte der OGH von einer ständigen Rechtsprechung abgehen, entscheidet ein verstärkter Senat von elf Richtern. In diesen Fällen besteht also eine gewisse Bindung des OGH an eigene Judikatur (verfestigte Rsp, Entscheidung verstärkter Senate).

## Üben

- Warum unterscheidet man öffentliches Recht und Privatrecht voneinander?
- Inwiefern unterscheiden sich die Begriffe „Bürgerliches Recht“ und „Privatrecht“?
- Was ist das Pandektensystem?
- Wie ist das ABGB aufgebaut?
- Welche bürgerlichrechtlichen Sondergesetze kennen Sie?
- Welche Sonderprivatrechte kennen Sie? Was ist ihr Charakteristikum?
- Erläutern Sie die Funktion des IPR!
- Wie verhalten sich Zivilrecht und Verfahrensrecht zueinander?

## Wissen

- ABGB
- Bürgerliches Recht
- EU-Richtlinie
- EU-Verordnung
- Erbrecht
- Familienrecht
- Institutionensystem
- Internationales Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Pandektensystem
- Privatrecht
- Sache
- Sachenrecht
- Schuldrecht
- Sonderprivatrecht
- Zivilverfahrensrecht

# 1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

## Lernen

### Grundlagen

Ermittlung des  
Regelungsgehaltes  
einer Norm

Gesetze sind nicht vollkommen, das gilt auch im Zivilrecht. Es kommt vor, dass man den Inhalt einer Bestimmung nicht auf Anhieb versteht oder ihr Wortlaut nicht eindeutig ist. Gesetze bedürfen daher der Auslegung, also der **Ermittlung des Sinnes** einer Norm. Manchmal zeigt sich in der Praxis, dass eine Vorschrift auch Sachverhalte erfasst, für die sie nicht geschaffen wurde, manchmal erfasst der Wortlaut wiederum Sachverhalte nicht, für die die Norm ihrem Zweck nach eigentlich gemacht wurde.

Gesetzesauslegung ≠  
Vertragsauslegung

Auch Verträge sind – weit häufiger als Gesetze – unvollkommen oder missverständlich. Regeln für die Frage, wie Verträge auszulegen sind, werden im Kapitel über den Vertragsabschluss (§ 56 ff) behandelt.

### Auslegung (Interpretation)

(1) Wortinterpretation

Da Gesetze schriftlich festgehalten sind, muss jede Auslegung mit der Erforschung des **Wortsinnes** des Geschriebenen beginnen. Man bezeichnet dies als Wortinterpretation.

Oft erleichtert der Gesetzgeber dem Rechtsanwender die Antwort auf die Frage, was vom Wortlaut letztlich erfasst ist, durch **Legaldefinitionen**.

§ 309 definiert die Begriffe „Inhaber“ und „Besitzer“. Bedient sich der Gesetzgeber im ABGB dieser Begriffe, so hat man das in § 309 dargelegte Verständnis zugrunde zu legen.

Begriffskern –  
Begriffshof

Existiert keine Legaldefinition, ist der Begriff auszulegen. Dabei kann der **Begriffskern**, also das nach dem allgemeinen Sprachgebrauch übliche Verständnis, vom **Begriffshof**, also dem Randbereich eines Begriffes, unterschieden werden. Während der Begriffskern regelmäßig erfasst sein wird, besteht beim Begriffshof nicht ohne weiteres die Vermutung, dass er unter die Bestimmung fällt.

§ 970 sieht vor, dass Gastwirte, die Fremde beherbergen, unter bestimmten Umständen für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen haften. Vom Begriffskern sind jedenfalls Hotelbetreiber umfasst. Ob die dem Begriffshof zuzuzählenden Schlafwagenbetreiber unter die Gastwirtheftung fallen, muss überlegt werden. Dabei können systematische und teleologische Aspekte eine Rolle spielen.

äußerst möglicher Wortsinn = Grenze der Auslegung

Der äußerst mögliche Wortsinn steckt die **Grenze jeder Auslegung** ab (§ 6). Ein Verständnis des Gesetzes entgegen dem Wortlaut ist keine Auslegung mehr, sondern allenfalls Analogie oder teleologische Reduktion.

Spitalsbetreiber sind nicht einmal nach dem äußerst möglichen Wortsinn „Gastwirte“. Sollen Spitalsbetreiber nach § 970 haften, muss man diese Norm analog anwenden.

(2) systematische Interpretation

Die auszulegende Norm darf aber nicht isoliert, sondern nur im **Zusammenhang** mit der **Gesamtregelung** betrachtet werden. Unter mehreren dem Wortlaut nach möglichen Bedeutungen ist daher diejenige zu wählen, die die Gesamtregelung konsequent erscheinen lässt. Man bezeichnet dies als systematische Interpretation.

§ 878 bestimmt, dass geradezu Unmögliches nicht Gegenstand eines Vertrages werden kann. § 923 normiert, dass Gewähr zu leisten hat, wer eine fremde Sache als die seinige veräußert. Aus einer systematischen Interpretation ergibt sich, dass derjenige, der eine fremde Sache verkauft, nicht geradezu Unmögliches iSd § 878 verspricht.

(3) historische Interpretation

Eine Unterart der systematischen Auslegung ist die verfassungskonforme Interpretation. Mehrdeutige Rechtsvorschriften sind also so zu verstehen, dass sie mit dem Verfassungsrecht im Einklang stehen. Diese Interpretationsmethode trägt dem **Stufenbau der Rechtsordnung** Rechnung. Wenn es zwei Möglichkeiten gibt, eine Rechtsnorm zu verstehen, soll man nicht ausgerechnet diejenige wählen, die verfassungswidrig wäre.

Für die Ermittlung des Inhalts einer gesetzlichen Vorschrift kann auch auf den Willen des historischen Gesetzgebers, der in den **Gesetzesmaterialien** (Ausschussberichte, Erläuterungen zu Regierungsvorlagen) zum Ausdruck kommt, zurückgegriffen werden, sofern diese nicht mit dem Wortlaut in eindeutigen Widerspruch stehen. Man bezeichnet dies als historische Interpretation.

(4) teleologische Interpretation

§ 1019 besagt, dass der vollmachtslose Vertreter dem Geschäftspartner zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den dieser im Vertrauen auf die (eben nicht bestehende) Vertretungsmacht erleidet. Der Wortlaut enthält keine Aussage darüber, ob ein Verschulden des vollmachtslosen Vertreters Voraussetzung für diesen Anspruch ist. In den Gesetzesmaterialien findet sich aber die Aussage, dass dieser Anspruch als allgemeiner Schadenersatzanspruch zu verstehen ist und daher ein Verschulden des vollmachtslosen Vertreters voraussetzt. Diese vom Wortlaut nicht eindeutig beantwortete Frage ist also durch Rückgriff auf die Materialien geklärt und passt auch systematisch ins Konzept.

Schließlich kann man ein Ergebnis auch durch Orientierung am **objektiven Zweck** der Regelung finden. Aus der Frage, welchen Sinn eine Regelung haben kann, entscheidet man den konkreten Fall. Diese Auslegungsmethode bezeichnet man als teleologische Interpretation.

Die strengere Haftung des Gastwirtes in § 970 wird mit der „Gefahr des offenen Hauses“ begründet: Wo unkontrollierbar Leute ein- und ausgehen können, ist die Gefahr

des Diebstahls besonders groß. Aus diesem telos kann schon für den Begriffshof sehr viel gewonnen werden: Bei einem Schlafwagenbetrieb wird diese Gefahr bestehen, nicht aber bei einem Privatzimmervermieter, der nur ein Zimmer vermietet. Aus dem Normzweck erklärt sich auch, warum für Einbruchsdiebstähle nicht die Haftung nach § 970 greift, weil Einbrüche kein besonderes Risiko eines Hotels sind.

Bedeutung des Normzwecks

Die verschiedenen Methoden sind nebeneinander anwendbar und grundsätzlich gleichrangig. Man kann jedoch nicht übersehen, dass dem **Normzweck** im Privatrecht – anders als im öffentlichen Recht – deutlich **größere Bedeutung** zukommt. Die Auslegung ist meist weniger streng am Wortlaut orientiert. Begründet wird dies meist damit, dass Ziel jeder privatrechtlichen Regelung der Ausgleich der Interessen mehrerer gleichberechtigter Personen ist und insofern bei der Auslegung der Gesetze umso mehr gilt: „des einen Freud, des anderen Leid“. Eine objektiv schlechte privatrechtliche Regelung führt also stets zur sachwidrigen Benachteiligung eines Beteiligten.

Würde man den Schlafwagenbetreiber nicht der strengen Gastwirtheftung unterwerfen, würde ihn das sicher freuen. Den bestohlenen Gast, der derselben Gefahr wie in einem Hotel ausgesetzt ist, würde man dadurch aber sachwidrig benachteiligen.

Zweiseitige Rechtfertigung

Aus dieser Erkenntnis hat *Franz Bydliniski* die **Maxime zweiseitiger Rechtfertigung** abgeleitet, die über die Verteilung von Vorteilen und Lasten entscheiden soll. Es muss immer gefragt werden, warum die Belastung einer Person gerade zur Begünstigung einer anderen führen soll und umgekehrt, warum eine Person einen Vorteil gerade auf Kosten einer anderen erlangen soll.

Besonders anschaulich zeigt sich das im Schadenersatzrecht. Wer den Geschädigten begünstigen will, indem er ihm einen Ersatzanspruch einräumt, muss gleichzeitig rechtfertigen, warum er diesen Anspruch gerade gegen eine bestimmte andere Person gewährt. Diese Rechtfertigung liegt nach dem Grundmodell des ABGB zB im Verschulden als Zurechnungsgrund.

## Analogie und teleologische Reduktion

Wie erwähnt ist der Wortlaut die Grenze der Auslegung.

Wenn eine Rechtsnorm die „Nachtruhe“ schützt, mag man über die Einordnung von Störungen um 20.00 und um 06.00 diskutieren, zu Mittag kann man die Nachtruhe hingegen nie stören.

Wo die Auslegung aufgrund der Wortlautgrenze endet, beginnen Analogie und teleologische Reduktion (§ 7).

Analogie ist die **Erstreckung einer Rechtsnorm** auf einen Sachverhalt, der dem Wortlaut nach nicht geregelt ist. Teleologische Reduktion ist hingegen die **Nichtanwendung der Rechtsfolge** einer Bestimmung auf einen Sachverhalt, der dem Wortlaut nach schon mitgeregelt ist.

Wendet man die Rechtsfolge der Bestimmung, die die Nachtruhe schützt, auf Sachverhalte an, die sich um 12.00 ereignen – etwa weil man erkennt, dass der Gesetzgeber die Mittags- der Nachtruhe gleichhalten wollte –, so wäre das eine analoge Anwendung dieser Bestimmung.



§ 879 Abs 1 besagt, dass Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig sind. Im Öffnungszeitengesetz ist detailliert geregelt, wann und wie lange gewerbliche Geschäfte ihre Waren verkaufen dürfen („Ladenschlussvorschriften“). Verkauft ein Ladeninhaber am Sonntag Waren, obwohl er das nach diesem Gesetz nicht dürfte, verstößt er mit dem Verkauf gegen ein Gesetz. Nach dem Wortlaut des § 879 Abs 1 müsste der Vertrag daher nichtig sein. Das entspricht aber nachweislich nicht der Absicht des Gesetzgebers, der nur inhaltlich bedenklichen Vereinbarungen die Wirksamkeit versagen möchte. Bei einem Verstoß gegen Ladenschlussvorschriften begnügt er sich mit Verwaltungsstrafen für den Verkäufer. § 879 Abs 1 ist daher teleologisch so zu reduzieren, dass nur solche Verbote, die den Inhalt des Vertrages betreffen, zur Nichtigkeit führen (vgl S 82).

planwidrige Unvollständigkeit?

- ja: Analogie/teleologische Reduktion
- nein: Umkehrschluss

Voraussetzung für beide ist eine **planwidrige Unvollständigkeit** (eine **Rechtslücke**), gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Während einmal die Unvollständigkeit darin liegt, dass keine Regelung getroffen wurde (dann Analogie), liegt die Planwidrigkeit das andere Mal darin, dass keine Ausnahmeregelung getroffen wurde (dann teleologische Reduktion). Wollte der Gesetzgeber dieses Ergebnis aber, so erübrigt sich die Lückenfüllung, da es keine Lücke gibt. Eine Unvollständigkeit liegt nur vor, wenn der Gesetzgeber den Sachverhalt anders geregelt hätte, wenn er ihn bedacht hätte. Wichtig: Die bloß subjektive Meinung des Betrachters, eine Regelung sei unvollständig, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer Lücke! Ist die Regelung nicht lückenhaft, weil der Gesetzgeber bewusst eine entsprechende Regelung getroffen hat, so ist eine Analogie unzulässig, es ist vielmehr der „Umkehrschluss“ (**argumentum e contrario**) geboten: Die Rechtsfolge ist aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung gerade nicht auf den nicht geregelten Sachverhalt anzuwenden.

Ehegatten haben ein wechselseitiges gesetzliches Erbrecht. Für Lebensgefährten ist kein solches Erbrecht vorgesehen. Wenn dieser Umstand als unbefriedigend empfunden wird, reicht das für eine analoge Anwendung des Ehegattenerbrechts auf Lebenspartner nicht aus. Der Gesetzgeber hat diese Regelung bewusst getroffen, der Umkehrschluss ist geboten.

Eine analoge Anwendung des § 1019 auf Sachverhalte, in denen den vollmachtslosen Vertreter kein Verschulden an der Unkenntnis der fehlenden Vertretungsmacht trifft, erübrigt sich. Der Gesetzgeber hat die Regelung bewusst so und nicht anders getroffen.

§ 3a Abs 1 KSchG gibt dem Verbraucher unter bestimmten Umständen das Recht, von einem Vertrag zurückzutreten. Abs 2 zählt die „maßgeblichen Umstände“ auf, die zu einem Rücktritt berechtigen. Ein Umstand, der in Abs 2 nicht genannt ist, berechtigt e contrario nicht zum Rücktritt nach § 3a KSchG.

Planwidrige Unvollständigkeiten sind zu bejahen, wenn

- der Gesetzgeber keine Regelung getroffen hat, obwohl eine solche nach den Umständen zu erwarten gewesen wäre

zu erwartende Regelung nicht getroffen

§ 878 Satz 2 regelt die Frage, ob eine Vereinbarung, in der geradezu Unmögliches und Mögliches zugleich bedungen ist, zur Gänze ungültig ist oder zumindest mit ihrem möglichen Teil aufrecht bleibt. Für andere Arten der Teilungültigkeit (etwa die teilweise Anfechtbarkeit wegen Irrtums) findet sich keine Regel. Das Gesetz ist lückenhaft.

nachträgliche Lücke

- sich nach Inkrafttreten eines Gesetzes Sachverhalte ergeben, an die der Gesetzgeber bei der Beschlussfassung des Gesetzes noch nicht gedacht haben konnte (**nachträgliche Lücke**).

Als das ABGB 1812 in Kraft getreten ist, konnte es die zahlreichen bevorstehenden technischen Entwicklungen nicht bedenken. In Teilen der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass die Regelung des ABGB für die schadenersatzrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für seine Hilfspersonen lückenhaft geworden ist, weil das ABGB den Einsatz von Computern nicht vorhersehen konnte.

Zur Schließung von Lücken gibt es drei Arten der Analogie:

## (1) Gesetzesanalogie

- Bei der **Gesetzesanalogie** wird die für einen bestimmten Einzeltatbestand angeordnete Rechtsfolge auf einen dem Wortlaut nach nicht geregelten Sachverhalt erstreckt.

§ 862a regelt das Wirksamwerden der Annahmeerklärung und bindet dieses an das Erfordernis des Zugangs. Für andere Willenserklärungen besteht keine Regelung. Es liegt eine Rechtslücke vor, die durch analoge Anwendung des § 862a dahingehend geschlossen wird, dass Willenserklärungen grundsätzlich mit Zugang wirksam werden, weil kein Grund für eine Verschiedenbehandlung besteht.

## Größenschluss:

Der Größenschluss ist ein Unterfall der Gesetzesanalogie. Es gibt zwei Unterarten des Größenschlusses:

## a minori ad maius

- **argumentum a minori ad maius**: Übertragung einer Rechtsfolge auf einen nicht geregelten Sachverhalt, auf den der Zweck der Regelung noch **umso mehr** zutrifft.

§ 170 Abs 3 bestimmt, dass ein Rechtsgeschäft eines Minderjährigen unter sieben Jahren – sofern es eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft und alterstypisch ist – mit Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam wird. Das Kind kann also Kleinigkeiten kaufen. Wird dem Kind eine Sache geschenkt, könnte das Geschäft niemals wirksam werden, weil bei einer Schenkung keine Pflichten des Beschenkten bestehen. Auf alterstypische Schenkungen ist diese Bestimmung daher analog anzuwenden: Wenn das Kind geringfügige Sachen sogar kaufen darf, darf es sich solche Sachen erst recht schenken lassen.

§ 523 bestimmt, dass jemand, der sich zu Unrecht eine Dienstbarkeit anmaßt, vom Eigentümer abgewehrt werden kann. Die Abwehrmöglichkeit nach § 523 bestünde dem Wortlaut nach nicht gegen denjenigen, der sich diese Dienstbarkeit gar nicht zu Unrecht anmaßt, sondern sogar zugibt, in ein fremdes Recht einzugreifen. Der unregelte Fall ist aber noch viel stärker von der gesetzlichen Grundwertung betroffen als der geregelte, weshalb die Rechtsfolge auch gegen denjenigen eingreift, der in ein fremdes Recht einzugreifen zugibt.

## a maiori ad minus

- **argumentum a maiori ad minus**: Wenn nach dem Gesetz nicht einmal der gewichtigere Sachverhalt eine Rechtsfolge auslöst, so **erst recht nicht** der weniger gewichtige.

Der redliche Besitzer darf den einem Dritten (etwa einem Dieb) für die Sache gezahlten Preis dem Eigentumskläger nicht einwenden (§ 333). Der Wortlaut sagt nichts über die Einwendungen des unredlichen Besitzers. A maiori ad minus ist zu schließen, dass die Rechtsfolge des § 333 auch auf den unredlichen Besitzer anzuwenden ist, weil dieser nicht besser stehen kann als der redliche Besitzer.

## (2) Rechtsanalogie

- Bei der **Rechtsanalogie** wird aus vorhandenen Regeln auf einen allgemeinen Grundsatz geschlossen, der dann wiederum auf den nicht geregelten Fall angewendet wird. Man verallgemeinert diesen Grundsatz. Die Rechtsanalogie ist nicht wie die Gesetzesanalogie an einer einzigen, sondern an einer **Vielzahl von Bestimmungen** orientiert.

Aus den §§ 874, 875, 878, 1019 wird abgeleitet, dass schon vor Vertragsabschluss Schutz- und Sorgfaltspflichten wie bei einem aufrechten Vertrag bestehen. Dieser Grundsatz wird dann auch auf andere als die ausdrücklich geregelten Fälle angewendet (culpa in contrahendo, vgl S 333).

(3) Gesamtanalogie

- Zu einer **Gesamtanalogie** kommt es, wenn sich ein Fall weder mit Hilfe der Gesetzesauslegung noch durch Gesetzes- oder Rechtsanalogie entscheiden lässt. Dann sind die **natürlichen Rechtsgrundsätze** heranzuziehen (§ 7). Darin liegt ein Verweis auf die allgemeinsten Wertprinzipien, die unserer Rechtsordnung zugrunde liegen. Sie stellen die ultima ratio dar und werden selten zur Grundlage von Entscheidungen gemacht.

Aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen wurde etwa abgeleitet, dass niemand durch arglistiges Verhalten Rechtsvorteile erlangen soll. Oft werden die natürlichen Rechtsgrundsätze auch zur Konkretisierung der guten Sitten herangezogen; ein Verstoß kann zur Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung führen.

## Europarechtliche Bezüge

Auslegung von Europarecht

Europäische Rechtsakte können natürlich ebenfalls mehrdeutig und damit auslegungsbedürftig sein. Insofern unterscheiden sie sich nicht von innerstaatlichen Rechtsnormen. Europäische Rechtsakte können allerdings nur vom EuGH verbindlich ausgelegt werden. Der Gerichtshof hat nämlich die Auslegungshoheit über Europarecht (Art 19 Abs 1 des Vertrages über die Europäische Union, EUV).

Ist sich ein innerstaatliches Gericht nicht sicher, wie ein europäischer Rechtsakt auszulegen ist, kann es die Frage dem EuGH vorlegen, der sie in einem **Vorabentscheidungsverfahren** klärt (Art 267 AEUV). Letztinstanzliche Gerichte müssen in diesem Fall sogar vorlegen (Art 267 Abs 3 AEUV).

Ist die Entscheidung eines Falles von der Auslegung des Begriffes der „Eingriffsnorm“ (Art 9 Rom I) abhängig, muss sich der OGH an den EuGH wenden, wenn die Begriffsbedeutung unklar ist.

EU-Richtlinien

Im Zusammenhang mit EU-Richtlinien stellen sich besondere methodische Probleme. Hat der nationale Gesetzgeber eine RL umgesetzt, legt das innerstaatliche Gericht das umgesetzte nationale Recht aus, nicht die RL. Es ist aber verpflichtet, die RL beim Auslegungsvorgang mit zu berücksichtigen. Die **historische Interpretation** ergibt nämlich, dass der Gesetzgeber der RL entsprechen wollte.

§ 6 Abs 3 KSchG ordnet an, dass unklare oder unverständliche Klauseln „unwirksam“ sind. Gilt dies auch für eine unklare/unverständliche Herstellergarantie, die den Verbraucher begünstigt? Die Frage ist zu verneinen: Bei der Auslegung des § 6 Abs 3 KSchG ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Bestimmung in Umsetzung der Klausel-RL ergangen ist, nach der in diesem Fall keine Nichtigkeit eintreten soll.

Richtlinienkonforme Interpretation ...

Die herrschende Auffassung geht allerdings noch weiter. Der nationale Richter sei nicht nur dort zur Berücksichtigung der RL verpflichtet, wo Bestimmungen zu interpretieren sind, die in Umsetzung einer RL ergangen sind. Von der **richtlinienkonformen Interpretation** werden vielmehr auch Normen erfasst, die nicht in Umsetzungsabsicht ergangen sind. Eine Berücksichtigung der RL im Rahmen der historischen Interpretation scheidet dann natürlich aus.

Ein prominentes Beispiel: Die §§ 31 b ff KSchG setzen die Pauschalreise-RL um. Schadenersatz bei entgangener Urlaubsfreude war ursprünglich nicht enthalten, weil der Gesetzgeber dachte, dass die Pauschalreise-RL diese Frage nicht anspricht. Der EuGH hat allerdings später festgestellt, dass die RL dem Verbraucher bei Verschulden seines Vertragspartners Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gibt, der in der Nicht- oder Schlechterfüllung des Reisevertrages liegt. Die Frage der Richtlinienkonformität des österreichischen Rechts richtete sich danach, ob den §§ 1293 ff ein solcher Ersatz (allenfalls analog) entnommen werden konnte. Es ging also um die Interpretation von Bestimmungen, die schon lange vor der Richtlinie Bestandteil des ABGB waren. Der Gesetzgeber hat mittlerweile reagiert und mit § 31e Abs 3 KSchG eine explizite Anordnung getroffen.

... und ihre Grenzen

Dass die Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation nicht unbegrenzt gelten kann, versteht sich von selbst. Welchen Sinn hätte die Unterscheidung zwischen unmittelbar anwendbaren VO und erst umzusetzenden RL, wenn nationales Recht ohnehin stets im Einklang mit der RL zu interpretieren wäre? Daher sind Grenzen anerkannt: Eine richtlinienkonforme Auslegung (Analogie) ist nur dann vorzunehmen, wenn das **nationale Recht** nach Berücksichtigung der dargestellten Auslegungskriterien einen **Spielraum** für die richtlinienkonforme Variante lässt. Ist dies nicht der Fall, scheidet eine richtlinienkonforme Interpretation aus. Der Gesetzgeber muss dann aber das nationale Recht korrigieren.

Im Fall der entgangenen Urlaubsfreude wurde vielfach die Ansicht vertreten, dass das österreichische Schadenersatzrecht einen Spielraum für die richtlinienkonforme Variante offen lasse und eine richtlinienkonforme Interpretation daher vorzunehmen sei.



## Üben

- Welche Auslegungsmethoden kennen Sie?
- Wodurch unterscheidet sich die Gesetzesauslegung von der Analogie?
- Was ist eine teleologische Reduktion?
- Welche Arten der Analogie kennen Sie? Was sind ihre Voraussetzungen?
- Wann ist ein Umkehrschluss, wann eine Analogie geboten?
- Was ist ein Größenschluss?
- Was leistet die Maxime zweiseitiger Rechtfertigung? Geben Sie Beispiele!
- Was ist ein Vorabentscheidungsverfahren? Wer entscheidet worüber?
- Was ist eine richtlinienkonforme Interpretation? Welche Grenzen sind ihr gesetzt?



## Wissen

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Analogie  | <input type="checkbox"/> Rechtsanalogie |
| <input type="checkbox"/> Auslegung | <input type="checkbox"/> Rechtslücke    |

- Gesamtanalogie
- Gesetzesanalogie
- Gesetzesauslegung
- Größenschluss
- historische Interpretation
- Maxime zweiseitiger Rechtfertigung
- richtlinienkonforme Interpretation
- systematische Interpretation
- teleologische Interpretation
- teleologische Reduktion
- Umkehrschluss
- Wortinterpretation

# 1.3 Privatrechtssubjekte

## Kapitel 1: Rechtsfähigkeit

### Lernen

Träger von Rechten und  
Pflichten sein

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Nur wer rechtsfähig ist, kann zB Eigentümer, Schuldner oder Erbe sein und am Geschäftsverkehr teilnehmen. Rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Der 73-jährige Alois ist ebenso rechtsfähig wie die 2-jährige Susi, die OMV AG, die PostBus GmbH, ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Universität.

Rechtsfähigkeit ≠  
Handlungsfähigkeit

Von der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist die Fähigkeit zu unterscheiden, Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln begründen zu können, die sogenannte **Handlungsfähigkeit**. Die Rechtsfähigkeit ist somit Vorfrage für die Handlungsfähigkeit: Nur wer rechtsfähig ist, bei dem stellt sich die Frage der Handlungsfähigkeit (dazu S 27 ff).

### Natürliche Personen (Menschen)

Alle Menschen sind rechtsfähig, sie sind „natürliche Personen“. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tod.

Beginn: Geburt  
nasciturus

Der Geburtsvorgang ist mit Trennung des Kindes vom Mutterleib vollendet. Auch ein bereits gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind (nasciturus) ist aber bedingt und beschränkt rechtsfähig (§ 22). **Bedingt**, weil es zwar schon im Mutterleib Träger von Rech-

Perner | Spitzer | Kodek

# Bürgerliches Recht

➔ Lernen ⦿ Üben ⦿ Wissen

4. Auflage

*„...hätte ich als Student wirklich genossen“*

ÖJZ

*„...das Zeug zum Lehrbuchklassiker“*

JBI

Dieses moderne Lehrbuch bereitet den relevanten Prüfungsstoff für Studierende und Kandidaten von Berufsprüfungen auf. Die leichte Lesbarkeit erleichtert ein zielorientiertes Lernen, die vertiefte Darstellung der Strukturfragen ein besseres Verständnis:

- ➔ Lernen – klare Darstellung des Stoffes
- ⦿ Üben – mehr als 1.000 Prüfungsfragen
- ⦿ Wissen – Überprüfung von über 1.000 Schlagwörtern anhand des Glossars

Dr. **Stefan Perner** ist Universitätsprofessor für Privatrecht an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt.

Dr. **Martin Spitzer** ist Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Dr. **Georg Kodek**, LL.M., ist Universitätsprofessor für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und Hofrat des OGH.

[www.manz.at](http://www.manz.at)

ISBN 978-3-214-11254-7

